

die Rechenschaftspflicht der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, die Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich statuiert und die Bestandteil ihrer umfassenden Rechenschaftspflicht über die Erfüllung ihrer Pflichten und -Verpflichtungen sein muß (vgl. Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969, GBl. II 1969 Nr. 43 S. 273, insbes. II. Ziff. 2, III. Ziff. 3, IV. Ziff. 1, VI. Ziff. 1, Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vom 17. 9. 1970, GBl. II 1970 Nr. 78 S. 547, Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313, insbes. I. Ziff. 1 bis 3, Kombinatverordnung vom 8.11.1979, insbes. § 27 Abs. 3).

Schließlich ergibt sich hieraus die Forderung, daß in allen Gesellschaftsbereichen die Gesetzlichkeit und Disziplin, Sicherheit und Ordnung so gewährleistet und gefestigt werden, daß jeder an seinem Platz die ihm zukommenden Rechte und Pflichten bewußt wahrnimmt und auf die verschiedensten Rechts- und Disziplinverstöße wirksam reagiert wird, z. B. durch die materielle Verantwortlichkeit nach Arbeits-, Agrar- oder Zivilrecht, die disziplinarische und ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wie auch die gesellschaftlich-moralische Verantwortlichkeit vor den Konflikt- und Schiedskommisionen.

4. Artikel 3 stellt den Leitern und Leitungen die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Verantwortungsbereich als eine ständige Aufgabe ihrer Leitungstätigkeit. Sie kann folglich nicht auf Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit begangenen Straftaten be-

schränkt werden, obschon solche ebenso unerläßlich sind und vom Gesetz gefordert werden (vgl. §§ 26, 32, 46 StGB u. § 19 StPO). Sie verlangt Maßnahmen, mit denen die Kriminalitätsbekämpfung entsprechend den spezifischen Bedingungen des betreffenden Leitungsbereiches organisiert und gesichert wird, damit die getroffenen Festlegungen im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, kulturell-erzieherischen und anderen fachlichen Aufgaben systematisch realisiert werden.

Mit einer systematischen Vorbeugungsarbeit, wie sie Art. 3 fordert, schaffen die Leiter und Leitungen nicht nur optimale Bedingungen dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich soziale Störfaktoren wie Kriminalität, Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit von vornherein ausgeschaltet werden. Sie schaffen damit zugleich^k auch die notwendige Grundlage, um im Falle einer Straftat oder der gesellschaftlichen Eingliederung eines straffälligen Bürgers in ihrem Bereich ihre gesetzliche Verantwortung nach den §§ 26, 32 und 46 für spezielle vorbeugende und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen qualifiziert, rationell und effektiv wahrnehmen zu können. Jeder speziellen, im Einzelfall unternommenen vorbeugenden Aktivität der Leiter oder Leitungen und ihrer Kollektive wird dauerhafter Erfolg versagt bleiben, wenn diese nicht auf dem Boden der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam werden, die generell und ständig auf die Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit gerichtet sind.

5. In enger Beziehung zu Art. 90 Abs. 2 Verfassung und Art. 3 StGB ist im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10. 1972 (GBl. I 1972 Nr. 16 S. 253) und im GöV die Verantwortung des Ministerrates sowie der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken und Kreisen für die Gewährleistung des allseitigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die